

hoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 22. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 21. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — MG (5 g)

StAnz. 11/1995 S. 908

**289**

### Vorhaben der Firma Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Offenbach am Main

Die Firma Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Mainstraße 169, 63075 Offenbach am Main, hat die Erweiterung der bestehenden Poly-I-Anlage um eine Betriebseinheit zur Feststoffkondensation von Polyester beantragt. Das Projekt soll auf dem Werksgelände der Firma Hoechst AG in Offenbach am Main, Mainstraße 169, Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, verwirklicht werden. Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 h des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. März 1995 bis 19. April 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoss), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 20. März 1995 bis 3. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 13. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, Saal 1 (Obergeschoss), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 28. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — FWO 10 d

StAnz. 11/1995 S. 909

**290**

**GIESSEN**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Dombachtal“ vom 7. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die Grünlandbereiche des oberen Dombachtales südöstlich von Dombach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Dombachtal“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Dombach“, „Sauerwiesen“, „Am Heppenborn“, „Unter dem Heppenborn“, „Nußheck“, „Unter der Nußheck“, „Am Stölzenberg“, „Kirchheck“, „In den sauren Wiesen“, „Im Münstergrund“ und „Die dünnen Wiesen“ in der Gemarkung Dombach der Stadt Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 19,00 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Teile des oberen Dombachtales mit seinen natürlichen Fließgewässern, den bachbegleitenden Ufergehölzsäumen, dem Hainstermmieren-Erlen-Auwaldrelikt, den Pfeifengras-, Glatthafer- und Sumpfdotterblumenwiesen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration der brachgefallenen Feuchtwiesen, die Extensivierung der Glatthaferwiesen, die Umwandlung der Wildäcker in Grünland und die Umwandlung der Fichtenbestände in standortgerechten Laubwald.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

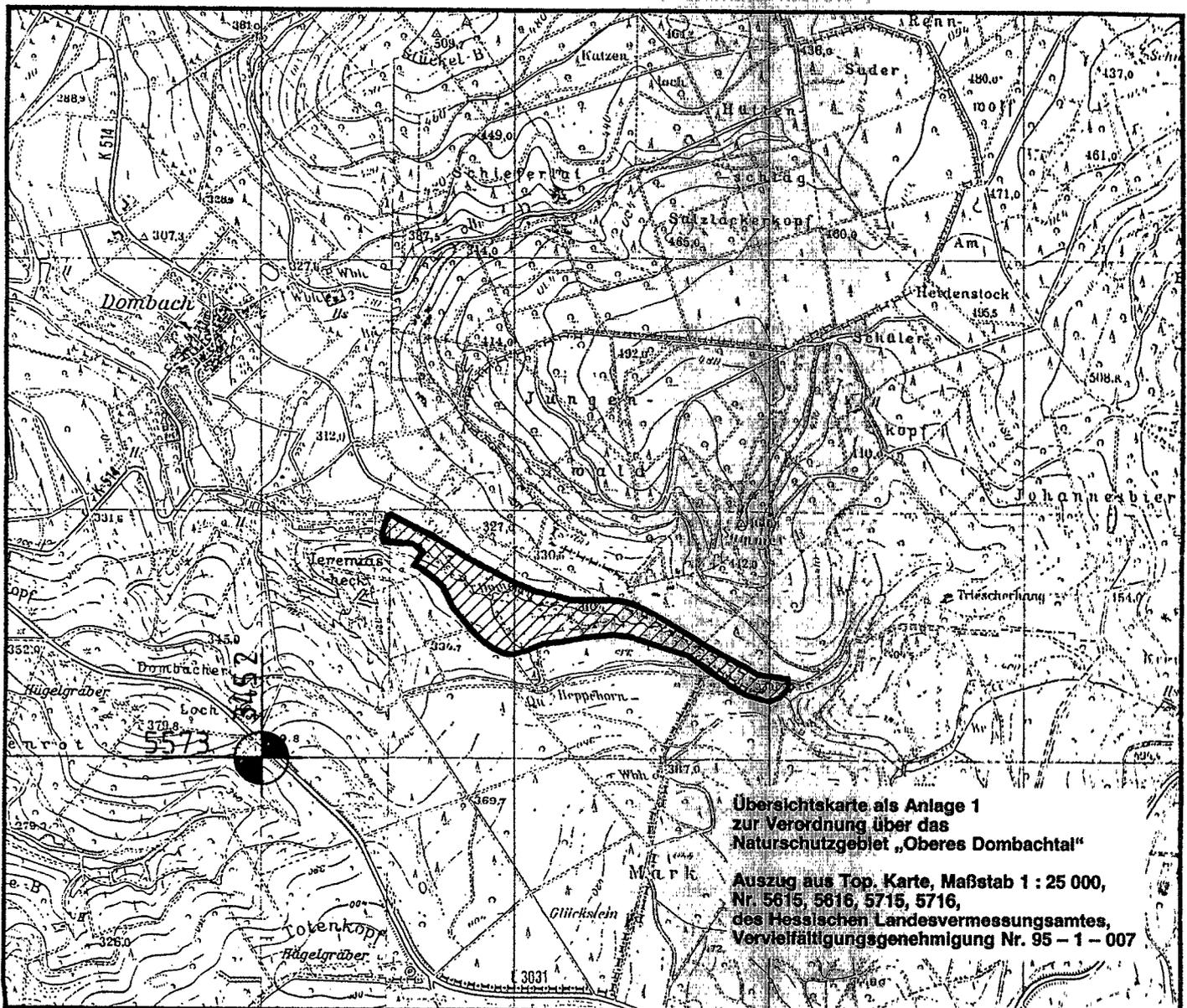
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung des Grünlandes mit Rindvieh in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober, jedoch unter Aussparung eines 5 m breiten Uferrandstreifens;

3. die Instandhaltung der vorhandenen Gräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung;
4. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände
  - a) die Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen,
  - b) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen und Ufergehölzsäumen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
6. die Ausübung der Gesellschaftsjagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar;
7. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
8. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.



## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller

- Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
  11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
  12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
  13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
  14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
  15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
  16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
  17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberes Dombachtal“ vom 20. Oktober 1992 (StAnz. S. 2851) wird aufgehoben.

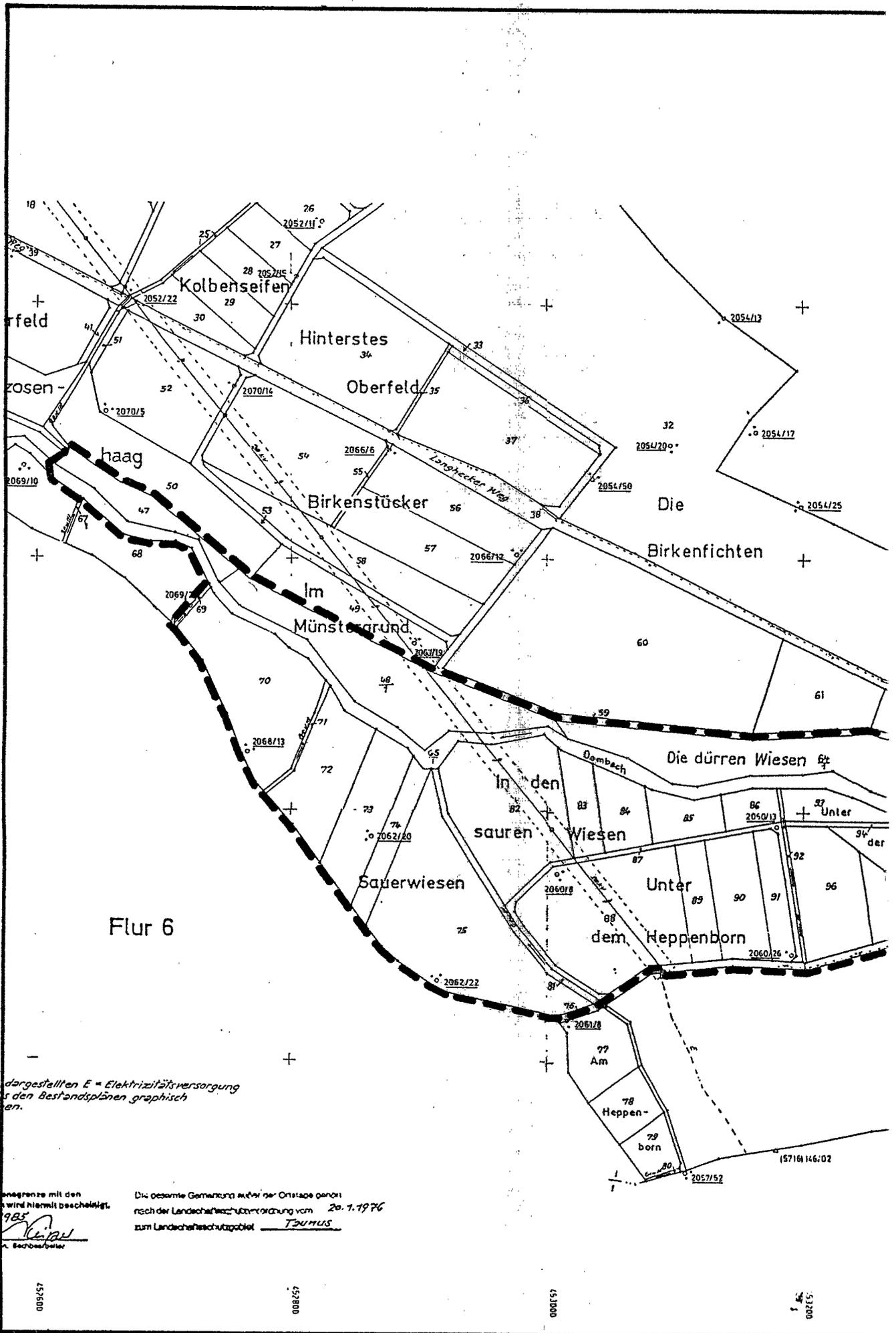
## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 7. Februar 1995

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 11/1995 S. 909



dargestellten E = Elektrizitätsversorgung  
 in den Bestandsplänen graphisch  
 dargestellt.

Die Grenze mit den  
 Fluren wird hiermit bezeichnet.  
 1985  
 A. Bachmann

Die gesamte Gemarkung auf der Ortschaft gehört  
 nach der Landschaftsschutzverordnung vom 20. 1. 1976  
 zum Landschaftsschutzgebiet TUMMUS.

008450

008451

008452

008453

**Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Oberes Dombachtal“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte,  
Maßstab 1 : 4 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

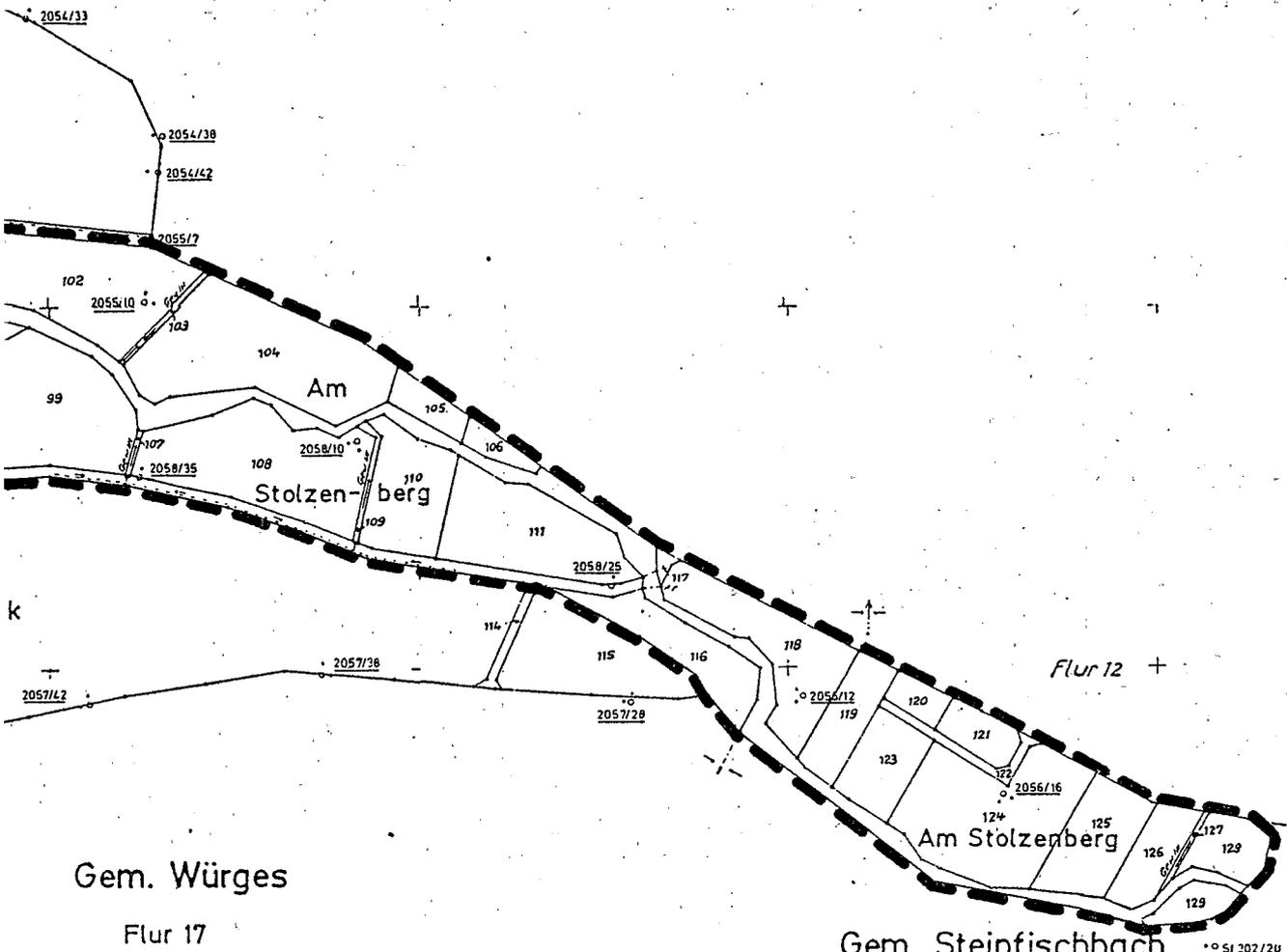
**Landkreis: Limburg-Weilburg  
Stadt: Bad Camberg  
Gemarkung: Dombach  
Flur: 5**

**Gießen, 7. Februar 1995  
Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer**



Gemarkung Riedelbach

Flur 13



k

Flur 12

Gem. Würges

Flur 17

Gem. Steinfischbach

Flur 7

453100

453600

453800

454000

SI 202/20